

# **Förderverein Das Klingende Museum in Berlin e.V.**

Verein zur Realisation eines „Klingenden Museums“ in Berlin

## **Satzung des Vereins**

### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Das Klingende Museum in Berlin e.V.“  
Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweck**

I)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch Förderung kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Realisierung der Idee des Klingenden Museums in Berlin. Mit diesem Konzept verwirklicht der Verein die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Der Verein beabsichtigt, Träger des Klingenden Museums in Berlin zu werden.

II)

**Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:**

- Errichtung des Klingenden Museums in Berlin
- Trägerschaft des Klingenden Museums in Berlin
- Führung des Klingenden Museums in Berlin

### **§ 3 – Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

## I)

### **Der Verein hat:**

- a) ordentliche Mitglieder (§ 4 II)
- b) Fördermitglieder (§ 4 III)

## II)

1. Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden, wer den Verein zu fördern und zur Mitarbeit gewillt ist.
2. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann der Antragsteller durch Antrag an die nächste Mitgliederversammlung zur Überprüfung stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen). Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende wirksam. Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung bei vereinsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden.
5. Ordentliche Mitglieder haben die durch Gesetz, Satzung und Vereinsordnungen im geräumten Rechte.

## III)

- 1) Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
- 2) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge und Anregungen zu allen Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten und Informationen zu allen vereinsbezogenen Tätigkeiten zu erhalten, insbesondere über die Verwendung geleisteter Förderbeiträge. Sie werden regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert. Sie besitzen kein Stimmrecht und können nicht zu Organen des Vereins gewählt werden.

## **§ 5 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung
- c. Der Beirat

## **§ 6 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Personen. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 II BGB besteht aus drei Personen, einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassierer, der zugleich Schriftführer ist.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers durch Bestellung zu bedienen und eine Geschäftsstelle einzurichten.
4. Der Verein wird durch jeweils zwei der drei vorstehend im Sinne des § 26 II BGB bezeichneten Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist und seine Amtstätigkeit aufnimmt.
6. Er tritt auf mündliche, fernmündliche und schriftliche Einladung zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden
7. Der Vorstand hat über seine Beschlüsse Protokoll zu führen. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus, wenn es als Vereinsmitglied ausscheidet.
8. Der Vorstand kann zwischen Mitgliederversammlungen Beiratsmitglieder kooptieren, deren Bestellung von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung als das oberste Organ des Vereins beschließt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Gerichts des Vorstandes und der Revisoren
- b. Wahl und Entlastung des Vorstands
- c. Wahl zweier Revisoren, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen
- d. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt

- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und/oder Umlagen
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- g. Berufung von Beiratsmitgliedern
- h. Einrichtung und Wahl eines Beirates
- i. Beschlussfassung über den ablehnenden Beschluss des Vorstandes zu Aufnahmeanträgen
- j. Ausschluss von Mitgliedern

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.

3. Der Mitgliederversammlung ist der schriftliche Jahresbericht und die schriftliche Jahresrechnung zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder – beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung hingewiesen werden. Diese ermöglicht auch Satzungsänderungen gemäß § 10 der Satzung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

### **§ 8 – Beirat**

1. Der Beirat besteht aus Personen, die von der Mitgliederversammlung berufen werden.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit seines Vereins zu begleiten, den Verein bei der Durchführung der Aufgaben zu beraten und Anregungen für die weitere Arbeit zu geben.

### **§ 9 – Beiträge**

Über die Höhe und Art und Weise von Zahlungen der Beiträge und Umlagen der Mitgliedsbeiträge (für ordentliche bzw. fördernde Mitglieder) entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 – Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11 – Auflösung und Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf sein Vermögen ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es soll für die Hamburger Jugendmusikstiftung verwendet werden, die das dortige Klingende Museum betreibt.

Berlin, den 18. April 2002